

Ausbildungsstätte:	Unterbringung: im elterlichen Haushalt wohnhaft.	Bedarf nach dem BAföG €	Unterbringung: <u>nicht</u> bei den Eltern wohnend	Bedarf BAföG	
1. weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10 (Haupt- u. Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen)	<u>kein</u> Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Ausnahme vom Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben	/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	585,00 €	
2. Berufsfachschulen einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung ab Klasse 10 , mind. einjährig, <u>kein</u> berufsqualifizierender Abschluss (z.B. Handelsschule, Berufsgrundschuljahr)	<u>kein</u> Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Ausnahme vom Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben		/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	585,00 €
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt	<u>kein</u> Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem BAföG; Ausnahme vom Anspruchsausschluss gem. § 7 Abs. 6 Nr. 1 SGB II: Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II grundsätzlich gegeben			/	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.
4. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung <u>nicht</u> voraussetzt , sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln	Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	247,00 €	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.		585,00 €

Ausbildungsstätte:	Unterbringung im elterlichen Haushalt		Unterbringung <u>nicht</u> bei den Eltern (eigener Haushalt wird förderungsrechtlich grundsätzlich anerkannt)	Bedarf
5. Abendhaupt- und Abendreal-schulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) - als Abendschule werden oftmals VHS-Lehrgänge anerkannt	Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	448,00 €	Bedarf nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	681,00 €
6. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasium, Kollegs - auch Fachschule für Sozialpädagogik = Ausbildung zur Erzieherin - - Abendgymnasiasten sind in den letzten 3 Schulhalbjahren vor der Reifeprüfung von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit u. förderungsberechtigt nach dem BAföG -	Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	454,00 € (398 € + 56 €)	Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	723,00 € (398 € + 325 €)
7. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen	Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BAföG. Anspruch auf „SGB II-Normalbedarf“, sofern BAföG tatsächlich bezogen wird.	483,00 € (427 € + 56 €)	Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Anspruchsausschluss für „Normalbedarf“ gemäß § 7 Abs. 5 SGB II; Personenkreis des § 27 SGB II	752,00 € (427 € + 325€)